

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 2. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Januar 2026)

zum Thema:

Werden zivilgesellschaftliche Organisationen, die Mittel beim Senat beantragen, vom Verfassungsschutz überprüft und welche Rolle spielen andere „Nicht“-Regierungsorganisationen dabei?

und **Antwort** vom 13. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24678
vom 2. Januar 2026
über Werden zivilgesellschaftliche Organisationen, die Mittel beim Senat beantragen, vom
Verfassungsschutz überprüft und welche Rolle spielen andere „Nicht“-
Regierungsorganisationen dabei?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Rahmen des sogenannten Haber-Verfahrens führt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auf Anfrage die Überprüfung von Projekten und Projektträgern durch, die öffentlich gefördert werden bzw. öffentliche Förderung beantragen. Die entsprechenden Anfragen dazu werden von den Behörden, bei denen die Förderung beantragt wird, über das Bundesministerium für Inneres (BMI) an das BfV gerichtet.

Die Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Clara Bünger (DIE LINKE) „Überprüfungen zivilgesellschaftlicher Organisationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des sogenannten Haber-Verfahrens seit 2020“ (Bundestagsdrucksache 21/2201 vom 14.10.2025) beantwortete die Bundesregierung dahingehend, dass in den Jahren 2020-2024 1.242 Projektträger und 1297 Einzelpersonen durch das BfV nach dem Haber-Verfahren überprüft wurden.

Diese öffentlich weitgehend unbekannte Praxis wirft viele Fragen auf, u. a. die, ob eine vergleichbare Praxis auch auf Berliner Landesebene existiert.

1. Wie viele Einrichtungen (Initiativen, Vereine, Unternehmen, Stiftungen, Bündnisse, Foren, Bürgerzusammenschlüsse), die Förderanträge bei Berliner Behörden sowie von ihnen beauftragten Koordinierungs- und Fachstellen im Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gestellt haben, wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durch den Berliner Verfassungsschutz oder das BfV nach dem sog. Haber-Verfahren überprüft? Bitte gesondert nach BfV, Verfassungsschutz Berlin, Senatsbereichen, Landesprogrammen, Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ auf Landesebene; Landes-Demokratiezentrum Berlin mit den von ihnen geförderten sowie vernetzten Beratungsstrukturen und den Partnerschaften für Demokratie der Bezirke, weiteren Akteuren der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung in Berlin und von diesen ebenfalls geförderten Projekten und Vereinen nach Jahren aufzulösen.

Bitte diese Aufschlüsselung gesondert in Beantwortung der Fragen 1, 1 a) bis 1) angeben. Bitte die Einrichtungen jeweils namentlich benennen.

- a) Welche Einrichtungen und Letztempfänger wurden überprüft?
- b) Wurden Einrichtungen und Letztempfänger auch nach einem anderen als dem Haber-Verfahren überprüft?
- c) In wie vielen Fällen wurden verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse festgestellt?
- d) Bei welchen Einrichtungen und Letztempfängern wurden verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse festgestellt?
- e) Welche Arten von verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen wurden festgestellt?
- f) Wie viele davon wurden dem Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugeordnet?
- g) Fanden wiederholte Prüfungen von Einrichtungen und Letztempfängern statt?
- h) Wurden über das Haber-Verfahren hinausgehende Informationen über Einrichtungen ermittelt und an Behörden des Landes Berlin weitergeleitet? In wie vielen Fällen? Welche Einrichtungen betrifft dies?
- i) Wurde durch den Verfassungsschutz Berlin oder das BfV Einfluss auf die Vergabe von Fördermitteln genommen?
- j) Wie viele Fördermittelanträge von welchen Einrichtungen wurden aufgrund der Einflussnahme durch den Verfassungsschutz niedrig bewertet, so dass eine Förderung ausgeschlossen war, bzw. wurden abschlägig beschieden?
- k) Wurden die Einrichtungen über die politischen Motive der Niedrigbewertung bzw. Ablehnung von Förderanträgen informiert? Hatten diese Gelegenheit zur Anhörung?
- l) Wurden die politisch motivierten Niedrigbewertungen von Fördermittelanträgen bzw. deren Ablehnungen pro Einrichtung dokumentiert?

2. Wie viele natürliche Personen, die Förderanträge bei Berliner Behörden sowie von ihnen beauftragten Koordinierungs- und Fachstellen im Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gestellt haben, wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durch den Berliner Verfassungsschutz oder das BfV nach dem sog. Haber-Verfahren überprüft? Bitte gesondert nach Senatsbereichen, Landesprogrammen, Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ auf Landesebene; Landes-Demokratiezentrum Berlin mit den von ihnen geförderten sowie vernetzten Beratungsstrukturen und den Partnerschaften für Demokratie der Bezirke, weiteren Akteuren der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung in Berlin und von diesen ebenfalls geförderten Projekten und Vereinen nach Jahren aufzuschlüsseln.

Bitte diese Aufschlüsselung gesondert in Beantwortung der Fragen 2 und 2 a) bis 2 j) angeben.

- a) Wurden die natürlichen Personen auch nach einem anderen als dem Haber-Verfahren überprüft?
 - b) In wie vielen Fällen wurden verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse festgestellt?
 - c) Welche Arten von verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen wurden festgestellt?
 - d) Wie viele davon wurden dem Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugeordnet?
 - e) Fanden wiederholte Prüfungen von natürlichen Personen statt?
 - f) Wurden über das Haber-Verfahren hinausgehende Informationen über natürliche Personen ermittelt und an Behörden des Landes Berlin weitergeleitet? In wie vielen Fällen?
 - g) Wurde durch den Berliner Verfassungsschutz oder das BfV Einfluss auf die Vergabe von Fördermitteln genommen?
 - h) Wie viele Fördermittelanträge wurden aufgrund der Einflussnahme durch den Verfassungsschutz niedrig bewertet, so dass eine Förderung ausgeschlossen war, bzw. wurden abschlägig beschieden?
 - i) Wurden die natürlichen Personen über die politischen Motive der Niedrigbewertung bzw. Ablehnung von Förderanträgen informiert? Hatten diese Gelegenheit zur Anhörung?
 - j) Wurden die politisch motivierten Niedrigbewertungen von Fördermittelanträgen bzw. deren Ablehnungen dokumentiert?
3. Wie viele natürliche Personen und welche Einrichtungen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 auf Bitten von Berliner Behörden, ihnen nachgeordneten Einrichtungen oder/und beauftragten zivilgesellschaftlichen Organisationen, Projekten oder/und Programmberächen nach dem Haber- oder nach anderen Verfahren überprüft, ohne dass diese Anträge auf Fördermittel bei Bezirks- oder Landesbehörden oder von ihnen bevollmächtigten Trägerorganisationen eingereicht haben? Bitte die Aufschlüsselung der Fragen 3, 3 a) bis 3 d) entsprechend der Aufschlüsselung der Fragen 1 und 2 angeben.
- a) In wie vielen Fällen (natürliche Personen) und für welche Einrichtungen wurden verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse festgestellt? Wie viele davon (natürliche Personen) und mit

Bezug auf welche Einrichtungen wurden dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet?

- b) In wie vielen Fällen (natürliche Personen) und für welche Einrichtungen wurden darüberhinausgehende Informationen bereitgestellt?
 - c) Welche Konsequenzen hatten die Überprüfungen für wie viele natürliche Personen und für welche Einrichtungen?
 - d) Wurden die Einrichtungen und die natürlichen Personen über die Überprüfungen informiert? Bestand für sie die Gelegenheit zur Anhörung? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?
4. Übermittelte der Verfassungsschutz Berlin in den Jahren 2020 bis 2025 Erkenntnisse seiner Überprüfungen nach dem Haber-Verfahren oder/und anderen Verfahren über Einrichtungen und natürliche Personen (die Anträge gestellt haben oder die keine Anträge gestellt haben) an das BfV? Gibt es umgekehrt einen diesbezüglichen Informationstransfer vom BfV zum Verfassungsschutz Berlin? Bitte nach der Zahl der natürlichen Personen pro Stadtbezirk (Wohnanschrift) sowie der namentlich genannten Einrichtungen pro Bezirk aufschlüsseln. Dies betrifft die Fragen 4 sowie 4 a).
- a) In wie vielen Fällen (natürliche Personen), bei welchen namentlich genannten Einrichtungen geschah dies? Wenn ja, wurden Empfehlungen für die Niedrigbewertung von Anträgen oder/und die Ablehnung von Förderanträgen gegeben?
5. Übermittelte der Verfassungsschutz Berlin in den Jahren 2020 bis 2025 Erkenntnisse seiner Überprüfungen nach dem Haber-Verfahren oder/und anderen Verfahren über Einrichtungen (die Anträge gestellt haben oder die keine Anträge gestellt haben) an Bundesbehörden? In wie vielen Fällen (natürliche Personen), bei welchen Einrichtungen geschah dies? Bitte nach Jahren aufschlüsseln, bitte die Einrichtungen namentlich benennen.
- a) Wenn ja, wurden Empfehlungen für die Niedrigbewertung von Anträgen oder/und die Ablehnung von Förderanträgen gegeben? Bitte nach Jahren aufschlüsseln, bitte die Einrichtungen namentlich benennen.
6. Wurden in den Jahren 2020 bis 2025 Erkenntnisse über Einrichtungen und natürliche Personen durch andere Einrichtungen und natürliche Personen dem Verfassungsschutz Berlin übermittelt? Bitte nach Jahren und Stadtbezirken aufschlüsseln, bitte die Einrichtungen (über die Erkenntnisse übermittelt wurden sowie die, die Informationen übermittelt haben) namentlich benennen.
- a) Wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durch diese Einrichtungen und natürlichen Personen andere Einrichtungen und natürlichen Personen für eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz Berlin und/oder das BfV vorgeschlagen? Wie viele und welche Einrichtungen und natürlichen Personen (Mitarbeiter, Akteure aus dem Umfeld von Einrichtungen) arbeiten ggfs. auf diese Weise mit dem Verfassungsschutz Berlin zusammen? Bitte nach Jahren und Stadtbezirken aufschlüsseln.
 - b) Welche Rolle kommt diesbezüglich der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin und ihrem Trägerverein, den bezirklichen Fach- und Koordinierungsstellen in Verbindung mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, den bezirklichen Partnerschaften für Demokratie, den bezirklichen Bündnissen für Demokratie und Toleranz, bezirklichen Koordinierungsstellen für Demokratieentwicklung, bezirklichen Registerstellen und ihren Trägereinrichtungen, dem Mobilen

Beratungsteam der Stiftung SPI und der Amadeo-Antonio-Stiftung zu? Wurden sie und/oder natürliche Personen (Mitarbeiter, Akteure aus dem Umfeld der genannten Einrichtungen) entsprechend aktiv? Bitte nach Bezirken und Jahren aufzulösen.

Zu 1. bis 6.:

Das vom Bundesministerium des Innern eingesetzte „Haber-Verfahren“ findet im Land Berlin keine Anwendung. Es handelt sich um ein auf Bundesebene angesiedeltes Prüfverfahren des Bundesministeriums des Innern. In Berlin besteht auch kein vergleichbares Verfahren.

Der Berliner Verfassungsschutz beobachtet gem. § 5 Abs. 2 VSG Bln Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht, Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Er darf gem. § 7 Abs. 1 VSG Bln nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in § 5 Abs. 2 VSG Bln genannten Bestrebungen vorliegen. Der Berliner Verfassungsschutz wird nicht auf Antrag einer anderen Behörde tätig.

Über die Vergabe von Fördermitteln im Land Berlin entscheiden die jeweils zuständigen Stellen eigenständig auf entsprechender gesetzlicher Grundlage unter Beachtung auch haushaltrechtlicher Vorgaben.

Eine gesetzliche Grundlage für eine Regelanfrage beim Berliner Verfassungsschutz bei der Vergabe von Fördergeldern besteht nicht.

Einzelanfragen anderer Behörden an den Berliner Verfassungsschutz sind möglich. Eine Übermittlung von Informationen, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Berliner Verfassungsschutzes gewonnen wurden, an andere Behörden und Stellen erfolgt gem. § 22 VSG Bln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde oder Stelle erforderlich sein kann. Darüber hinaus übermitteln die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. § 27 VSG Bln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 VSG Bln. Einzelanfragen und Informationsübermittlungen anderer Behörden und Stellen an die Verfassungsschutzbehörde Berlin werden statistisch nicht erfasst.

Der Berliner Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit insbesondere im Rahmen seines Jahresberichts umfassend über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und auslandsbezogenen Extremismus sowie in den Bereichen Wirtschaftsschutz und Spionage.

Bezüglich der Anwendung des „Haber-Verfahrens“ durch das Bundesministerium des Innern erfolgt mangels Zuständigkeit des Senats keine Beantwortung.

Ein genereller Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden erfolgt jedoch im Rahmen der gesetzlichen Zusammenarbeitsverpflichtung. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz sind gemäß § 6 Abs. 1 BVerfSchG verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertung zu übermitteln.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne von § 5 Abs. 3 VSG Bln auf Ersuchen der jeweils zuständigen Stelle mitwirkt.

7. Wie viele Neueinstellungen gab es beim Verfassungsschutz Berlin in den Jahren 2020-2025? Bitte Fragen 7 sowie 7 a) und 7 b) gesondert nach Jahren aufzulösen.
 - a) Wie viele Neueinstellungen beim Verfassungsschutz Berlin wurden dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet?
 - b) Wie viele Personen arbeiten beim Verfassungsschutz Berlin zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?

Zu 7.:

Bei der Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin gab es in den Jahren 2020-2025 Neueinstellungen (nicht gleichzusetzen mit Stellenaufwachsen) wie folgt:

Jahr 2020: 18 Personalzugänge

Jahr 2021: 16 Personalzugänge

Jahr 2022: 28 Personalzugänge

Jahr 2023: 27 Personalzugänge

Jahr 2024: 27 Personalzugänge

Jahr 2024: 33 Personalzugänge.

Zu 7. a) und 7. b):

Die Höhe der eingesetzten Personalressourcen wird im Stellenplan zum Kapitel 0520 abgebildet. Die Bewirtschaftung der Stellen ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der als Verschlussache „Geheim – amtlich geheim gehalten“ eingestuft ist. Eine

gesonderte Abbildung des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ besteht nicht. Die Bearbeitung des Phänomens findet im Bereich des Referats II B statt. Zudem werden entsprechende Aufgaben ggf. in den Service- und Querschnittsbereichen der Abteilung II wahrgenommen, eine Darstellung der Verteilung von Stellen auf einzelne Phänomenbereiche kann somit nicht sachgerecht vorgenommen werden und wäre nicht aussagekräftig.

8. Welche Position nimmt die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin zu Überprüfungen nach dem Haber-Verfahren oder anderen Verfahren durch den Verfassungsschutz Berlin und eine eventuelle diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem BfV ein, so sie stattfinden?

Zu 8.:

Entfällt. Vgl. Antwort zu 1. bis 6.

Berlin, den 13. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport